



Landesschiedsgerichtsordnung (LSGO) des Hessischen Turnverbandes e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

1. Grundlage für die Tätigkeit des Landesschiedsgerichts ist § 21 der Satzung des Hessischen Turnverbandes e.V. (HTV).
2. Die Landesschiedsgerichtsordnung (LSGO) regelt die Tätigkeit des Landesschiedsgerichts in den Disziplinar- und Schiedsgerichtsangelegenheiten im HTV.
3. Die LSGO ist nach § 22 Satzung des HTV Bestandteil der Satzung.
4. Der persönliche Geltungsbereich der LSGO ergibt sich aus § 21 Satzung.
5. Soweit das Landesschiedsgericht zuständig ist, ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten erst zulässig, wenn das Landesschiedsgericht in der Sache rechtskräftig entschieden hat.
6. Alle Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

Das Landesschiedsgericht ist zuständig:

1. für Streitfälle, die sich aus der Zusammenarbeit der Organe und Gremien des HTV und seiner Turngaue ergeben;
2. für Streitfragen zwischen Turngauen;
3. bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des HTV;
4. bei Handlungen, die dem HTV, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben;
5. in Angelegenheiten des Sports, vor allem bei Disziplinarmaßnahmen.

§ 3 Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landesturntag für vier Jahre gewählt und keinem Organ des HTV oder seinen Untergliederungen angehören dürfen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts kann in Blockwahl erfolgen, wenn dies der Landesturntag mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Das Landesschiedsgericht ist handlungs- und beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.
4. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz.
5. Das Landesschiedsgericht muss eine Sache in derselben Besetzung zu Ende führen.
6. Endet die Amtszeit des Landesschiedsgerichts und es wird ein neues Landesschiedsgericht turnusgemäß gewählt, werden die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung noch durch das bisherige Schiedsgericht zu Ende geführt.



B. Disziplinarangelegenheiten

§ 4 Anwendungsbereich, Verjährung

1. Verstöße gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzung oder gegen andere Bestimmungen des HTV werden nach der LSGO verfolgt.
2. Ein nach der LSGO zu verfolgendes Verhalten kann nur innerhalb von sechs Monaten seit der Begehung verfolgt werden; ist das Verhalten eine Straftat, gelten die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches (Verfolgungsverjährung). Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und der Austritt aus dem HTV hemmt diese Frist.

§ 5 Voraussetzung für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme

1. Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, die ethisch-moralischen Grundsätze des HTV, bei sportwidrigem oder sportschädigendem Verhalten (wie z.B. rassistische Äußerungen, diskriminierende Handlungen oder Verstöße gegen Fair Play, den Ethik-Code, den Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls oder die Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter im Hessischen Turnverband) sowie gegen die Satzung des HTV.
2. Das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe zu solchen Handlungen oder Verhaltensweisen, sowie dann, wenn eine solche Verhaltensweise bereits unter staatlicher Strafe steht.
3. Wer in Ausübung seiner Funktion im HTV regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt steht, kann durch den HTV mit einer Disziplinarmaßnahme nach § 6 belegt werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Disziplinarverfahren die Feststellung der Tatbegehung. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine solche Straftat begangen hat, kann das Landesschiedsgericht vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehende Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken.
4. Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Person ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (bei Handlungspflicht) erforderlich.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

Das Landesschiedsgericht kann nach Abschluss der Ermittlungen folgende Disziplinarmaßnahmen – auch vorläufig – verhängen:

1. einfacher Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Auflage,
4. Geldbuße bis zu 2.000 EUR,
5. Abmahnung und/oder Sperre eines Sportlers für den Wettkampfbetrieb in einer Sportart bis zu 24 Monaten,
6. Sperre eines Vereins für den Wettkampfbetrieb in einer Sportart bis zu 24 Monaten,
7. Abmahnung und/oder Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters für den Wettkampfbetrieb bis zu 24 Monaten,
8. Androhung und/oder befristeter Entzug einer Lizenz, die durch den HTV erteilt worden ist, mit der Möglichkeit des Neuerwerbs nach einer festgesetzten Zeitdauer.



§ 7 Disziplinarverfahren

1. Das Landesschiedsgericht prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Disziplinarmaßnahme führen kann. Es eröffnet das Ermittlungsverfahren durch Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Betroffenen. Er kann das Verfahren auch ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs einstellen, wenn die Schuld des Betroffenen gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
2. Eine Disziplinarmaßnahme wird durch einen Bescheid verhängt, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung sowie die Kostenentscheidung mitgeteilt wird.
3. Der Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung ist auch wirksam, wenn der Bescheid an den Verein des Betroffenen zugestellt wird.

C. Schiedsgerichtsangelegenheiten

§ 8 Anrufung, Fristen

1. Der Antrag/die Klageschrift soll den Sachverhalt ausführlich darstellen, einen Antrag enthalten und ist unterschrieben über die Geschäftsstelle des HTV an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts zu richten.
2. Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse von Organen muss das Landesschiedsgericht innerhalb eines Monats seit Zugang der Entscheidung oder des genehmigten Protokolls der Sitzung angerufen werden.

§ 9 Verfahren

1. Das Landesschiedsgericht ist gehalten, zunächst auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.
2. Eröffnet das Landesschiedsgericht das Verfahren, ist dem Beklagten die Antrags-/Klageschrift zuzuleiten mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Inhalt zu äußern.
3. Geht keine Äußerung ein, kann das Landesschiedsgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen oder nach Aktenlage entscheiden.
4. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie notwendige Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Parteien können sich auch durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
6. Das Verhandlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben.
7. Erscheint eine Partei nicht zum Termin und lässt sich auch nicht vertreten, so entscheidet das Landesschiedsgericht nach Anhörung der Erschienenen und nach Aktenlage.
8. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn beide Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.
9. Im Übrigen gelten für das Landesschiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 10 Entscheidung

1. Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. In der Entscheidung ist über die Kosten zu befinden.
3. Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich zuzustellen.
4. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium über die Geschäftsstelle des HTV mitgeteilt.
5. Die Entscheidung des Landesschiedsgericht ist nicht anfechtbar.
6. Wettkampfanlagen



D. Wettkampfanglegenheiten

§ 11 Regelung des Wettkampfbetriebs

1. Der Wettkampfbetrieb des HTV wird durch den jeweils fachlich zuständigen Fachausschuss in einer Fachgebietsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Fachgebietsordnung der jeweiligen Sportart gilt verbindlich für alle Wettkämpfe auf Landesebene, sowie für die Veranstaltungen der Turngaue.

§ 12 Disziplinarbefugnis in Wettkampfanglegenheiten

Die Disziplinarbefugnis im Wettkampfbetrieb wird auf der Grundlage der jeweiligen Fachgebietsordnung durch die jeweilige Wettkampfleitung wahrgenommen. Diese wird eingesetzt:

1. auf Landesebene durch den jeweils fachlich zuständigen Landesfachausschuss
2. auf Ebene der Turngaue durch den Vorstand des Turngaus, durch die in der Satzung festgelegten Gremien oder eine durch den Turngauvorstand bestellte Person.

§ 13 Anfechtung von Disziplinarentscheidungen einer Wettkampfleitung

1. Gegen Disziplinarentscheidungen einer Wettkampfleitung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wettkampfbefehl beim Landesschiedsgericht Anfechtungsklage erheben.
2. Für die Anfechtungsklage gelten die Bestimmungen des Schiedsgerichtsverfahrens analog, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 14 Verfahrenskosten

Die Erhebung einer Anfechtungsklage ist nur statthaft, wenn der Betroffene persönlich oder sein Verein eine Verfahrensgebühr in Höhe von 75 EUR an den HTV leistet. Im Falle des Obsiegens des Betroffenen wird diese Gebühr durch den HTV rückerstattet. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

E. Kosten

§ 15 Kosten

1. Im Falle einer Entscheidung hat die unterlegene Partei sämtliche Kosten und Auslagen zu tragen.
2. Kosten, die einem Beteiligten in einem Disziplinarverfahren durch die Beauftragung eines Rechtsbeistands entstehen, trägt der Beteiligte selbst. Sie werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht durch den HTV erstattet.
3. Bei einem Vergleich trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen und die Kosten des Landesschiedsgerichts je zur Hälfte.
4. Wird die Antrags-/Klageschrift zurückgenommen, sind die bisher entstandenen Auslagen dem Antragsteller/der Antragstellerin aufzuerlegen.
5. Zu erstattende Kosten und Auslagen sind:
 - a. die Kosten des Landesschiedsgerichts,
 - b. die Auslagen, die durch Bevollmächtigung Dritter entstehen,
 - c. die Auslagen für Zeugen, Sachverständige und andere Beweismittel,
 - d. die notwendigen Auslagen der Beteiligten.
6. Für die Berechnung der Auslagen des Landesschiedsgerichts gilt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des HTV.



F. Schlussbestimmungen

§ 16 Anwendung der allgemeinen Gesetze

Soweit in der LSGO nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Verfahren des Landesschiedsgerichts, bzw. die allgemeinen Regelungen der ZPO entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Fassung dieser Landesschiedsgerichtsgerichtsordnung wurde durch den Landesturntag am 05.03.2022 beschlossen und ist durch die Eintragung im Vereinsregister am xx.xx2022 in Kraft getreten.
2. Die bisherige LSGO in der Fassung vom 28.04.1996 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSGO eingeleitet waren, und Klagen, die zu diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach der LSGO in der Fassung vom 28.04.1996 bis zum rechtskräftigen Abschluss durchgeführt.